Bundesagentur für Arbeit

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II
Fachliche Weisungen

§ 12 SGB II
Berücksichtigung von Vermögen

BA Zentrale FGL 21
Stand: 01.01.2026

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023

- Vollständige inhaltliche und strukturelle Anpassung aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I Nr.51, Seite 2328).

Fassung vom 20.10.2017

- Rz. 12.2: Anpassung an die geänderten Regelungen nach dem 9. SGB II-Änderungsgesetz. Geerbte Sachwerte sind im Monat nach dem Zufluss dem Vermögen zuzuordnen.
- Rz. 12.31: Ergänzung „Wertermittlung von Auslandimmobilien“.
- Rz. 12.43: Die Leistungen der Fonds „Heimerziehung West“, “Heimerziehung in der DDR“ sowie der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ werden nicht als Vermögen berücksichtigt.
- Anlage 1: Zinsgutschriften auf ein Bausparkonto stellen keine bereiten Mittel dar. Eine Anrechnung als Einkommen erfolgt daher nicht (BSG, Urteil vom 19.08.2015, Az: B 14 AS 43/14 R).
- Reduzierung der Weisungstiefe.

Bundesagentur für Arbeit

Gesetzestext

§ 12 SGB II
Berücksichtigung von Vermögen

(1) Alle verwertbaren Vermögensgegenstände sind vorbehaltlich des Satzes 2 als Vermögen zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind

1. angemessener Hausrat; für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld maßgebend,

2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person; die Angemessenheit wird vermutet, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt,

3. für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge; zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden,

4. weitere Vermögensgegenstände, die unabhängig von der Anlageform als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet werden; hierbei ist für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, in dem keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder an eine Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden, höchstens der Betrag nicht zu berücksichtigen, der sich ergibt, wenn der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 des Sechsten Buches mit dem zuletzt festgestellten endgültigen Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 des Sechsten Buches multipliziert und anschließend auf den nächsten durch 500 teilbaren Betrag aufgerundet wird,

5. ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person; höhere Wohnflächen sind anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde,

6. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung von angemessener Größe bestimmt ist, und das Hausgrundstück oder die Eigentumswohnung Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen zu Wohnzwecken dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde sowie

7. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Von dem zu berücksichtigenden Vermögen ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Betrag in Höhe von 15 000 Euro abzusetzen. Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft den Betrag nach Satz 1, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft auf diese Person zu übertragen.

(3) Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind.

(4) Vermögen ist im Sinne von Absatz 3 Satz 2 erheblich, wenn es in der Summe 40 000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15 000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Berechnung des erheblichen Vermögens ist ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nicht zu berücksichtigen. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Liegt erhebliches Vermögen vor, sind während der Karenzzeit Beträge nach Satz 1 an Stelle der Freibeträge nach Absatz 2 abzusetzen. Der Erklärung ist eine Selbstauskunft beizufügen; Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind nur auf Aufforderung des Jobcenters vorzulegen.

(5) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs.

(6) Ist Bürgergeld unter Berücksichtigung des Einkommens nur für einen Monat zu erbringen, gilt keine Karenzzeit. Es wird vermutet, dass kein zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung-Bürgergeld-V)

- § 7 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen
- § 8 Wert des Vermögens

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG):

- § 168 Kündigung des Versicherungsnehmers

Inhaltsverzeichnis

1. Zu berücksichtigendes Vermögen 1
1.1 Begriff des Vermögens 1
1.1.1 Verwertbarkeit von Vermögen 2
1.2 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen 3
1.2.1 Hausrat 3
1.2.2 Kraftfahrzeug 3
1.2.3 Altersvorsorge 4
1.2.4 Weitere Altersvorsorge, insbesondere bei Befreiung von der Versicherungspflicht 4
1.2.5 Immobilien 6
1.2.6 Beschaffung und Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen 8
1.2.7 Besondere Härte 9
2. Freibeträge 10
3. Karenzzeit 11
4. Erhebliches Vermögen 12
5. Verkehrswert 13
6. Bürgergeld für einen Monat bei Einkommen 14
7. Übergang Bürgergeld 14
7.1 Übergangsfälle 14
7.2 Weiterbewilligung ab 01.01.2023 14
Anlage 1a: Checklisten zu § 12 SGB II – Vermögen 1
Anlage 1b Anlage VM 1
Anlage 2: Arbeitshilfe zur Ermittlung des Verkehrswertes von Haus- und Grundeigentum und zur Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss 1
Anlage 3: Vermögensfreistellung im SGB II 1

1. Zu berücksichtigendes Vermögen

1.1 Begriff des Vermögens

Begriff Vermögen (Rz. 12.1)

(1) Vermögen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 ist die Gesamtheit (Bestand) der in Geld messbaren Güter einer Person. Zum Vermögen gehören:

- Geld und Geldeswerte, z. B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks,
- sonstige Sachen, unbewegliche Sachen, wie z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke und bewegliche Sachen, wie z. B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel,
- sonstige Rechte, wie Rechte aus Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

Abgrenzung zu Einkommen (Rz. 12.2)

(2) Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was sie/er in der Bedarfszeit bereits hat (vgl. BSG-Urteile vom 30.7.2008 B14/7b AS 12/07 R und B14/11 AS 17/07 R).

Während bei dem im Bedarfszeitraum zufließenden Einkommen allein maßgeblich ist, dass es in einem bestimmten Zeitraum zur Verwendung für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, knüpfen die leistungsrechtliche Folgen beim Vermögen an den (taggenauen) Bestand an (vgl. BSG Urteil vom 20.02.2020, Az.: B 14 AS 52/18 R).

Die Bedarfszeit beginnt mit dem Tag, an dem die Antragstellung wirksam wird (vgl. FW zu § 9, Rz. 9.4). Das an diesem Tag jeweils vorhandene Vermögen ist maßgeblich.

> Beispiel:
>
> Antragstellung am 13.02.2023, Rückwirkung des Antrags nach § 37 Absatz 2 Satz 2 auf den 01.02.2023, Vermögen am 31.01.2023 ist maßgeblich.

Einmalige Einkünfte, wie z. B. Lottogewinne und Steuererstattungen, die während der Bedarfszeit zufließen, gehören daher zum Einkommen.

Erbschaft ab 01.07.2023 (Rz. 12.3)

(3) Ab dem 01.07.2023 sind Einnahmen aus Erbschaften nicht als Einkommen zu berücksichtigen, §§ 11a Absatz 1 Nummer 7. Sie werden deshalb im Monat des Zuflusses nicht berücksichtigt. Wie alle Einnahmen sind sie aber im Folgemonat des Zuflusses dem Vermögen zuzuordnen. Liegt das Vermögen im Folgemonat über den Freibeträgen, besteht mit Ablauf des Zuflussmonats kein Leistungsanspruch mehr.

Schenkung und Spenden (Rz. 12.4)

(4) Zum Vermögen zählen auch zivilrechtliche Rückforderungs- bzw. Rückübertragungsansprüche wegen der "Verarmung des Schenkers" nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Tatbestand des § 528 BGB ist erfüllt, wenn die leistungsberechtigte Person ohne die Schenkung nicht hilfebedürftig wäre. Einreden nach § 529 BGB sind nur zu berücksichtigen, wenn sie ausdrücklich geltend gemacht werden.

1.1.1 Verwertbarkeit von Vermögen

Verwertungsarten (Rz. 12.5)

(1) Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

(2) Bebaute oder unbebaute Grundstücke werden vorrangig durch Verkauf oder Beleihung (z. B. Aufnahme eines Darlehens – üblicherweise bis höchstens 70 Prozent des Verkehrswertes – unter gleichzeitiger Bestellung eines Grundpfandrechtes) verwertet. Ist die Verwertung durch Verkauf oder Beleihung nicht möglich, ist das Vermögen für den Einkommenserwerb durch Vermietung oder Verpachtung zu nutzen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen (Rz. 12.6)

Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände (siehe Rz. 12.20) eine Nutzung durch Verpachtung statt durch Verwertung in Frage kommt.

(3) Forderungen oder dingliche Rechte werden in der Regel durch Abtretung oder Verkauf verwertet. Wertpapiere, die auf längere Zeit festgelegt sind, können durch Beleihung verwertet werden.

Verfügungsbeschränkung (Rz 12.7)

(4) Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf (z. B. bei Insolvenz, Beschlagnahme, Verpfändung). Ist nur ein Teil eines Vermögensgegenstandes nicht zu verwerten, ist der übrige Teil als Vermögen zu berücksichtigen.

Rürup-Rente (Rz. 12.8)

(5) Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2b Einkommensteuergesetz sind Ansprüche auf eine persönliche Leibrente (sog. Rürup-Rente) nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen. Solche Ansprüche sind daher nicht verwertbar.

Kleingärten (Rz. 12.9)

(6) Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz sind einschließlich der Lauben im Sinne von § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes in der Regel nicht zu verwerten. Bei Datschen ist Rz. 12.24 zu beachten.

Keine sofortige Verwertung möglich (Rz. 12.10)

(7) Ist ein sofortiger Zugriff auf berücksichtigungsfähige Vermögenswerte nicht möglich, sind gegebenenfalls Leistungen in Form von Darlehen nach Maßgabe des § 24 Absatz 5 zu zahlen.

Zu beachten ist, dass Darlehen nach § 24 Absatz 5 auf nicht sofort verwertbares Vermögen das zu berücksichtigende Vermögen vermindern, da die Darlehen nach erfolgter Verwertung sofort fällig sind (§ 42a Absatz 3 Satz 1 SGB II).

Ist bis auf weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnitts, nicht absehbar, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann (z. B. fehlende Zustimmung eines Miterben zum Verkauf einer nicht selbst genutzten Immobilie bei Erbengemeinschaft, tatsächlich späterer Zufluss bei Vermächtnissen – vergleiche zur Anrechnung als Einkommen FW zu §§ 11-11b), sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren, wenn die fehlende Verwertbarkeit nicht in der Verantwortung des bzw. der Leistungsberechtigten liegt.

Die Entscheidung über die Verwertbarkeit des Vermögens ist jeweils zu Beginn eines neuen Bewilligungsabschnitts ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung nach Ablauf der Karenzzeit zu überprüfen.

Checkliste (Rz. 12.11)

(8) Welche Hinweise auf Vermögen hindeuten können und welche Nachweise erforderlich sind, ist der Checkliste in Anlage 1 zu entnehmen. Die Angaben des Vermögens sind nur dann zu prüfen, wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob erhebliches Vermögen besteht. Die genannten Nachweise können zur vollständigen Dokumentation in Kopie der Akte beigefügt werden. Dies ist auch mittels der Selbstauskunft möglich (Anlage VM). In jedem Fall sind die Ergebnisse der Vermögensprüfung aber für Dritte nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Aktenvermerk den festgestellten Sachverhalt (Höhe des Geldvermögens, Wert vorhandener Vermögensgegenstände) vollständig wiedergibt.

1.2 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

1.2.1 Hausrat

Hausrat (Rz. 12.12)

Was zum Hausrat gehört, bemisst sich nach den Lebenserfahrungen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Einzelfalles. Unter Hausrat ist die Gesamtheit der Möbel und Gegenstände eines Haushalts zu verstehen. Angemessen sind insbesondere sich um Gegenstände handeln, die zur Haushaltsführung und zum Wohnen notwendig oder zumindest üblich sind.

Bei besonders werthaltigem Hausrat ist der Wert im Einzelfall festzustellen (z.B. wertvolle Briefmarkensammlung).

1.2.2 Kraftfahrzeug

Kraftfahrzeug (Rz. 12.13)

Ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Die Angemessenheit wird vermutet, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag (Selbstauskunft Anlage VM) erklärt.

Unplausible Angaben können im Einzelfall geprüft und die Vermutung der Angemessenheit widerlegt werden. Für die Angemessenheit gilt wie bisher eine wertmäßige Obergrenze. Die Angemessenheit ist zudem abhängig von den Umständen des Einzelfalls (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Kfz im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs).

Ist ein Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von maximal 15.000,00 EUR erreichbar, ist von Angemessenheit auszugehen. Nicht plausible Angaben im Antrag sind insbesondere mit den im Internet angebotenen Wertermittlungsprogrammen zu überprüfen.

Soweit angegeben wird, dass ein Kraftfahrzeug nicht angemessen ist, ist der die Angemessenheit übersteigende Wert auf den Vermögensfreibetrag nach § 12 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 und Absatz 4 anzurechnen; die Gründe für die Entscheidung sind im Bescheid zu dokumentieren.

1.2.3 Altersvorsorge

Altersvorsorge (Rz. 12.14)

(1) Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

(2) Verträge, die den Voraussetzungen des § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) entsprechen, werden als für die Altersvorsorge bestimmt, anerkannt. Als Nachweis im Einzelfall dient die jährliche Bescheinigung des Anbieters der Altersvorsorge nach § 92 Nummer 5 EStG über den Stand des Altersvorsorgevermögens (amtlich vorgeschriebener Vordruck).

Riesterrente (Rz. 12.15)

(3) Vermögen, welches als Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz eingeführt worden ist und im Einkommenssteuergesetz geregelt wird (“Riester“-Anlageformen), gilt als eigenständig privilegiert. Geschützt sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Zulagen) sowie die Erträge hieraus.

Altersvorsorge minderjährige Kinder (Rz. 12.16)

(5) Die Regelung findet für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Inhaber einer entsprechenden Altersvorsorgeanlage Anwendung – so auch für ein minderjähriges Kind, das einen Altersvorsorgevertrag nach Maßgabe des § 10a EStG abgeschlossen hat.

1.2.4 Weitere Altersvorsorge, insbesondere bei Befreiung von der Versicherungspflicht

Bezeichnung für Altersvorsorge (Rz. 12.17)

(1) Nach der Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II sind gegebenenfalls weitere Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Die Vermögensgegenstände müssen als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet werden.

Hauptberuflich selbständige Tätigkeit (Rz 12.18)

(2) Die weitere Freistellung erfolgt für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, in dem keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder an eine Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden. Nicht erforderlich ist es, dass bei Beantragung von Bürgergeld aktuell eine hauptberuflich selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

(3) Höchstens wird der Betrag nicht berücksichtigt, der dem jährlich in der gesetzlichen Rentenversicherung anfallenden Beitrag für einen Entgeltpunkt (= Beitrag auf Grundlage des Durchschnittsentgelts aller gesetzlich Versicherten, siehe Anlage 1 im SGB VI) entspricht.

Aktuell ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von gerundet 9.000 EUR, der von dem als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichneten Vermögen abzusetzen ist.

> Beispiel:
>
> Nach 30-jähriger Selbständigkeit ohne weitere Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Versorgungseinrichtung bleiben danach 270.000,00 EUR unberücksichtigt. Bei Existenzgründern ergibt sich für das angefangene Jahr der Selbständigkeit ein Betrag von 9.000,00 EUR.

(4) Die Dauer der zurückgelegten Selbständigkeit in Jahren ist von der selbständig erwerbstätigen Person zu erklären. Zur Vermeidung eines unangemessenen Prüfaufwandes ist die Erklärung lediglich auf Plausibilität zu prüfen.

Befreit von Rentenversicherungspflicht (Rz. 12.19)

(5) Selbständige, die nach § 6 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, haben in der Regel eine Alterssicherung in einem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Umfang (berufsständische Versorgungseinrichtungen). Für von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht Befreite gilt der zusätzliche Freibetrag daher nicht. Gleiches gilt für rentenversicherungspflichtige Selbständige (z. B. Künstler nach KSVG über KSK).

Bewertung von Vermögensgegenständen (Rz. 12.20)

(6) Maßgeblich für die Bewertung von Vermögensgegenständen als für die Altersvorsorge bestimmt sind zunächst die objektiven Begleitumstände der Vermögensanlage.

Liegen nach dieser Prüfung Zweifel vor, kann die subjektive Zweckbestimmung durch die Inhaberin/ den Inhaber herangezogen werden.

Grundsätzlich kann jeder in die Prüfung einzubeziehende Vermögensgegenstand der Altersvorsorge dienen, auch Wertpapierdepots, Sparkonten, Immobilien oder Wertgegenstände, sowie Kunstwerke oder Edelmetalle.

1.2.5 Immobilien

Immobilien (Rz. 12.21)

(1) Eine vom Eigentümer allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnte Immobilie (Hauptwohnsitz) ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen, wenn sie von angemessener Größe ist. Das gilt sinngemäß auch für ein verwertbares Dauerwohnrecht. Die Besonderheiten von § 12 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 sind zu berücksichtigen, siehe hierzu auch Kapitel 4.

Zur Beurteilung der Angemessenheit gelten folgende Wohnflächengrenzen.

Bewohnt mit Personen	Eigentumswohnung mit Wohnfläche in m²	Hausgrundstück mit Wohnfläche in m²
1 - 4	130	140
5	150	160
6	170	180
Jede weitere Person	+20	+20

Für jede weitere Person ab der fünften Person im Haushalt sind weitere 20 m² zu berücksichtigen. Dabei ist lediglich auf die Anzahl der Personen, die in der Bedarfs- und/oder Haushaltsgemeinschaft das Familienheim bzw. die Eigentumswohnung tatsächlich bewohnen, abzustellen. Personen in einer weiteren abgetrennten Wohneinheit (beispielsweise in einem Zweifamilienhaus) leben, sind davon nicht erfasst. Eine Verringerung der Angemessenheitsgröße bei weniger als vier Bewohnerinnen und Bewohnern findet nicht mehr statt.

Liegt die Wohnfläche oberhalb der genannten Grenzen, sind höhere Wohnflächen anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde.

Das Vorliegen einer besonderen Härte ist unter Berücksichtigung der Lebensumstände im Einzelfall zu prüfen; wie z. B.

- Familienplanung,
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit
- langjährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die in Bezug auf erzieltes Entgelt und Umfang der Tätigkeit einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung entspricht,

- besondere Verhältnisse im ländlichen Raum, z.B. regionale Besonderheiten des Wohnungsmarktes

Zudem können behinderungsbedingte Gründe für die Anerkennung einer höheren Wohnfläche sprechen (siehe auch Rz. 12.29).

Beispiel

Ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 160 m² wurde von 5 Personen bewohnt. Es ist wegen vorliegender Behinderung eines Bewohners behinderungsgerecht umgebaut. Nachdem zwei Kinder ausgezogen sind und das Haus nur noch von drei Personen bewohnt wird, ist es dennoch als angemessen anzuerkennen.

Die Prüfung der Angemessenheit außerhalb der Karenzzeit von einem Jahr und die Entscheidung über die Verwertung oder Nichtverwertung einer selbst genutzten Immobilie sind ausführlich und für Dritte nachvollziehbar in der Leistungsakte zu dokumentieren.

unangemessene Wohnfläche (Rz. 12.22)

(2) Ist die Größe einer selbst genutzten Immobilie nicht angemessen, ist die Verwertung eigentumsrechtlich abtrennbarer Gebäudebestandteile vorrangig durch Verkauf oder Beleihung zu verlangen, z. B. durch Bildung in sich abgeschlossener Eigentumswohnungen.

Sind keine abtrennbaren Teile vorhanden, wäre die Immobilie als Vermögen zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist jedoch im Weiteren zu prüfen, ob die Verwertung eine besondere Härte nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 bedeuten würde.

nicht selbst genutzte Immobilie (Rz. 12.23)

(3) Wenn eine Immobilie nicht selbst genutzt ist, ist sie vorrangig durch Verkauf (Verkehrswert abzüglich dinglich gesicherter Verbindlichkeiten) oder Beleihung verwertbar (siehe Rz. 12.5).

Eine im Ausland liegende Immobilie ist auch dann nicht selbst genutzt, wenn sie jährlich nur zeitweise und vorübergehend bewohnt wird. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes einer im Ausland liegenden Immobilie kann die deutsche Botschaft im jeweiligen Ausland eingeschaltet werden.

Bei einer Immobilie, welche bereits über eine abgetrennte Wohneinheit verfügt und die sich im Eigentum des Antragstellers/einer Person in der Bedarfsgemeinschaft befindet, ist die nicht selbst genutzte Wohneinheit als Vermögen zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Leistungsberechtigter nutzt einen Teil der Immobilie selbst, die übrige Wohnfläche ist vermietet. Eigengenutzte Wohnfläche: 80 m²; Gesamtwohnfläche: 350 m². Die einzelnen Wohneinheiten sind getrennt zugänglich (Mehrfamilienhaus). Die Grundstücksgröße beträgt 500 m² und befindet sich im innerstädtischen Bereich.

Lösung:

Der eigengenutzte Teil überschreitet die angemessene Wohnfläche (vier Personen 140 m²) nicht.

Da die Gesamtwohnfläche der Immobilie die maßgebliche Grenze von 140 m² (Familienheim) erheblich überschreitet, sind die verfügbaren abgetrennten Wohneinheiten als Vermögen zu berücksichtigen.

Die Grundstücksgröße spielt für die Vermögensprüfung keine Rolle.

Die Liquidität des Vermögens, d. h. dessen sofortige Verwertbarkeit, ist grundsätzlich für die Berücksichtigung als Vermögen unbeachtlich. Es kommt daher nicht darauf an, in welchem Zeitraum ein Verkauf der zu bildenden Eigentumswohnung realistisch erscheint. Gegebenenfalls kommen Leistungen nach § 24 Absatz 5 SGB II in Betracht.

Datschen (Rz. 12.24)

(4) Sofern eine/ein Leistungsberechtigte/Leistungsberechtigter eine Datscha besitzt, gepachtet oder gemietet hat, kann eine Berücksichtigung als Vermögen nur unter Wertung aller Umstände im Einzelfall erfolgen (für den in den neuen Ländern aufgrund des Schuldrechtsanpassungsgesetzes geltenden Sonderfall, nach dem die/der Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks und der Datscha auseinander fallen können, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Kündigung des Nutzungsvertrages überhaupt zu möglichen Vermögenszuwächsen führen kann).

1.2.6 Beschaffung und Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

Beschaffung und Erhaltung einer Immobilie (Rz. 12.25)

(1) Vermögen ist nicht zu berücksichtigen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung von angemessener Größe bestimmt ist, und das Hausgrundstück oder die Eigentumswohnung Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen zu Wohnzwecken dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Die Beschaffung eines Hausgrundstückes oder einer Eigentumswohnung schließt nicht nur den Erwerb oder den Neubau ein, sondern auch den Aus- oder Anbau, den Abschluss eines Erbbauvertrages oder den Erwerb eines Dauerwohnrechts sowie auch die zweckentsprechende Ausstattung. Die Erhaltung umfasst das Instandsetzen und Instandhalten, worunter auch zweckdienliche Verbesserungen (z. B. umweltgerechte Heizungsanlage, Wärmeisolierung) fallen, nicht aber reine Verschönerungsmaßnahmen.

baldige Beschaffung (Rz. 12.26)

(2) Baldig bedeutet, dass die Beschaffungs- oder Erhaltungsmaßnahme in einem absehbaren Zeitraum geplant ist, in dem sie den begünstigten Personen aller Voraussicht nach auch wirksam zu Gute kommen wird. Ein Kaufvertrag sollte jedoch spätestens innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden bzw. die Erhaltungsmaßnahme sollte in dieser Zeitspanne begonnen werden. Der Jahreszeitraum ist entsprechend zu verlängern, solange zwingende rechtliche Gründe der Maßnahme entgegenstehen.

Nachweis (Rz. 12.27)

(3) Die konkrete Absicht und Planung sind plausibel darzulegen. Als Nachweis kommen z. B. in Betracht: Baupläne, Finanzierungspläne

und -zusagen, Verträge mit Baugesellschaften, Aufträge an Handwerker oder Architekten.

Wohnzweck (Rz. 12.28)

(4) Der Wohnzweck muss im Zusammenhang mit der Behinderung/Pflegebedürftigkeit stehen. Die Wohnung muss nicht ausschließlich zu diesem Zweck bestimmt sein; es genügt, dass eine behinderte oder pflegebedürftige Person dort wohnen und betreut werden soll.

1.2.7 Besondere Härte

Besondere Härte (Rz. 12.29)

(1) Als Vermögen sind Sachen und Rechte nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 nicht zu berücksichtigen, soweit ihre Verwertung für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Von der Verwertung von Vermögenswerten, die nicht schon durch Privilegierung (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 - 6) oder Freibeträge (§ 12 Absatz 2) geschützt sind, ist abzusehen, wenn dies für die leistungsberechtigte Person eine besondere Härte bedeuten würde. Die Besonderheiten der Karenzzeit für Vermögen nach § 12 Absatz 3 sind zu berücksichtigen (siehe hierzu Kapitel 4) Eine besondere Härte liegt vor, wenn der betroffenen Person durch die Verwertung des Vermögens ein deutlich größeres Opfer abverlangt wird, als die mit der Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte (einfache Härte). Die besondere Härte kann sich sowohl aus den besonderen Lebensumständen der oder des Leistungsberechtigten als auch aus der Herkunft des Vermögens ergeben. Beispiele wären hier besondere Familien- und Erbstücke, Verkauf einer selbst bewohnten Immobilie von nicht angemessener Größe (siehe hierzu Rz. 12.21), Vermögensrückstellungen für eine würdige Beerdigung und Grabpflege (Bestattungssparbuch, Treuhandvermögen oder Dauerpflegevertrag). Im Einzelfall ist die besondere Härte von nachweislich (Beweislast liegt beim erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) angesparten Vermögensbeträgen aus privilegierten Einnahmen zu prüfen.

Angesparte privilegierte Einnahmen (Rz. 12.30)

(3) Eine besondere Härte der Vermögensverwertung kann sich aus der Zweckbestimmung von angesparten Einnahmen, die nicht als Einkommen berücksichtigt wurden, ergeben. Die besondere Härte ist mindestens in Höhe der ursprünglich an die leistungsberechtigte Person gezahlten nicht zu berücksichtigenden Einnahme gegeben.

Für angesparte Beträge aus folgenden Einnahmen kann eine besondere Härte insbesondere angenommen werden:

- Finanzielle Hilfen des Bundes für Verletzte und Hinterbliebene von Opfern extremistischer Übergriffe und terroristischer Gewalt aus dem Bundeshaushalt,
- Leistungen aus dem 2. Hilfsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen für Verletzte und Hinterbliebene der Loveparade-Katastrophe,

- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen oder Gehörlosengeld,
- Schmerzensgeld,
- Leistungen der Fonds “Heimerziehung West“, Heimerziehung in der DDR“ sowie der Stiftung “Anerkennung und Hilfe“.

2. Freibeträge

Freibeträge (Rz. 12.31)

(1) Zusätzlich ist nach § 12 Absatz 2 Satz 1 für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag in Höhe von 15.000 EUR auf das zu berücksichtigende Vermögen zu gewähren.

Übertragung (Rz. 12.32)

Sofern das zu berücksichtigende Vermögen bei einer Person der Bedarfsgemeinschaft über dem Freibetrag in Höhe der 15.000 EUR liegt, kann dieser übersteigende Anteil auf die Freibeträge der weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

Beispiel:

Drei-Personen-Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus Mutter, Vater und Kind. Der Vater besitzt ein zu berücksichtigendes Vermögen in Höhe von 25.000,00 EUR. Die Mutter besitzt ein Vermögen in Höhe von 17.500,00 EUR. Das fünfjährige Kind besitzt Vermögen in Höhe von 2.500,00 EUR. Das Vermögen ist vollständig von den Freibeträgen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft geschützt.

Vater	
Vermögen:	25.000,00 EUR
Freibetrag:	15.000,00 EUR
übersteigendes. Vermögen:	10.000,00 EUR
Mutter	
Vermögen:	17.500,00 EUR
Freibetrag:	15.000,00 EUR
übersteigendes Vermögen:	2.500,00 EUR
Kind	
Vermögen:	2.500,00 EUR
Freibetrag:	15.000,00 EUR
übertragenes Vermögen:	12.500,00 EUR

(2) Es ist zu beachten, dass es sich hierbei um zu berücksichtigendes Vermögen handeln muss, also die Karenzzeit nach § 12 Absatz 3 bereits abgeschlossen ist. Nähere Informationen zur Karenzzeit finden Sie in Kapitel 3.

Beispiel:

Kinder im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 4 SGB II (unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) gehören nur zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie hilfedürftig sind. Haben sie ein zu berücksichtigendes Vermögen von über 15.000,00 EUR, gehören sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Eine Übertragung des übersteigenden Vermögens auf Freibeträge der Eltern ist dann nicht möglich.

3. Karenzzeit

Karenzzeit (Rz. 12.33)

(1) Die Karenzzeit läuft ein Jahr und beginnt am Ersten des Monats, für welchen die betroffene Person erstmals Bürgergeld bezieht. Sollte die Person zwischenzeitlich aus dem Leistungsbezug ausscheiden, verlängert sich die Karenzzeit jeweils um volle Monate des fehlenden Leistungsbezuges. Erst wenn der Leistungsbezug um mindestens drei Jahre unterbrochen wurde und während dieser Zeit auch keine Leistungen nach dem Dritten oder dem Vierten Kapitel des SGB XII bezogen wurden, beginnt eine neue Karenzzeit. Dies gilt auch für jede weitere hinzuziehende Person.

Beispiel:

Herr Mustermann ist alleinstehend und beantragt am 05.01.2023 Bürgergeld. Seine Karenzzeit beginnt zum 01.01.2023 und dauert ein Jahr bis zum 31.12.2023.
Am 15.04.2023 nimmt Herr Mustermann eine Arbeit auf und meldet sich aus dem Leistungsbezug ab. Am 08.07.2023 beantragt er erneut Bürgergeld, da die Tätigkeit zum 07.07.2023 fristlos gekündigt wurde. Die 12-monatige Karenzzeit wurde bereits um vier Monate ausgeschöpft. Die Monate Mai – Juni 2023 gelten als Unterbrechung der Karenzzeit, da Herr Mustermann volle Monate nicht im Bürgergeldbezug war. Im Juli 2023 ist Herr Mustermann keinen vollen Monat außerhalb des Leistungsbezuges. Seine Karenzzeit beginnt damit wieder ab dem 01.07.2023 und läuft noch die restlichen 8 Monate bis zum 28.02.2024.

Abwandlung:

Am 05.12.2023 zieht Frau Muster, die neue Partnerin zu Herrn Mustermann und sie bilden eine gemeinsame Bedarfsgemeinschaft. Frau Muster hat Einkommen und stand daher bislang nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII. Die Karenzzeit von Herrn Mustermann ändert sich dadurch nicht. Die Karenzzeit von Frau Muster beginnt zum 01.12.2023 und dauert 12 Monate bis zum 30.11.2024. Sofern Frau Muster in einer anderen Bedarfsgemeinschaft bereits Monate ihrer Karenzzeit aufgebraucht hat, sind diese entsprechend anzurechnen.

Sonderregelungen Karenzzeit (Rz. 12.34)

(2) Während dieser Karenzzeit gelten verschiedene Sonderregelungen. Zum einen ist Vermögen aus Immobilien, unabhängig ihrer Größe nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Zum anderen ist während der Karenzzeit nur erhebliches Vermögen (siehe hierzu Kapitel 4) zu berücksichtigen.

gesonderte Vermögensprüfung (Rz. 12.35)

(3) Die Karenzzeit verläuft nicht zwingend parallel zum Bewilligungszeitraum. Sie beginnt mit dem erstmaligen Bezug des Bürgergeldes, also auch bei laufenden Fällen ab 01.01.2023 (siehe § 65 Absatz 3 SGB II). Das bedeutet, insbesondere bei unterjährig in 2023 durchzuführenden Weiterbewilligungen über den 31.12.2023 hinaus, dass zum Jahresende 2023 eine Vermögensprüfung durchzuführen ist, da die Karenzzeit maximal ein Jahr beträgt. Die Prüfung kann auch vorausschauend bei der Antragsbearbeitung erfolgen bzw. entfallen, wenn sich aus der Selbstauskunft keine Hinweise darauf ergeben, dass die Freibeträge bei Ablauf der Karenzzeit überschritten sind.

4. Erhebliches Vermögen

Erhebliches Vermögen (Rz. 12.36)

(1) Erheblich ist Vermögen, wenn es in der Summe 40.000,00 EUR für die leistungsberechtigte Person und 15.000,00 EUR für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Eine Übertragung von nicht ausgenutzten Beträgen zwischen den einzelnen Personen ist möglich (siehe hierzu auch Rz. 12.32).

Beispiel:

Nur noch **Frau Muster** befindet sich **in der Karenzzeit** dürfte aber als Partnerin nur 15.000,00 EUR Vermögen haben, da sie nicht der ELB ist. **Herr Mustermann** ist **nicht mehr in der Karenzzeit**, dürfte demnach "nur noch" einen Freibetrag von 15.000,00 EUR Vermögen haben. Herr Mustermann hat aber 20.0000 EUR Vermögen. Frau Muster hat ebenfalls ein Vermögen von 20.000,00 EUR. Welche Freibeträge gelten für Herrn Mustermann und Frau Muster?

Lösung:

Für Frau Muster ersetzt in diesem Fall der erhöhte Freibetrag von 40.000,00 EUR den Freibetrag von 15.000,00 EUR (als Partnerin). Somit kann das übersteigende Vermögen von Herrn Mustermann auf Frau Muster übertragen werden.

Abwandlung:

Herr Mustermann hat bereits **6 Monate** der Karenzzeit verbraucht. **Frau Muster** kommt als Partnerin in die Bedarfsgemeinschaft, ihre Karenzzeit beträgt zu diesem Zeitpunkt **12 Monate**. Sie hat einen Freibetrag von 15.000,00 EUR als Partnerin, weil Herr Mustermann als ELB noch 6 Monate den Freibetrag von 40.000,00 EUR erhält. Nach weiteren 6 Monaten endet die Karenzzeit von Herrn Mustermann mit dem Ergebnis, dass sein Freibetrag nun 15.000,00 EUR beträgt. Frau Muster hat noch 6 Monate Karenzzeit. Welcher Freibetrag gilt nun für Frau Muster?

Lösung:

Frau Muster erhält nun den erhöhten Freibetrag von 40.000,00 EUR. Dies hat zur Folge, dass für eine längere Zeit als ein Jahr ein erhöhter Freibetrag gilt.

Selbstauskunft (Rz. 12.37)

(2) Zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis ist davon auszugehen, dass Vermögen nicht erheblich ist, wenn die antragstellende Person dies erklärt. Die Erklärung erfolgt durch die Angaben in der Selbstauskunft (Anlage VM). Dies gilt ebenfalls beim Zuzug einer weiteren Person in die Bedarfsgemeinschaft. Der Erklärung, nicht über erhebliches Vermögen zu verfügen, ist eine Selbstauskunft beizufügen. Diese Selbstauskunft ist in der Anlage VM abzugeben. Dadurch wird sichergestellt, dass vorhandene, zu berücksichtigende Vermögenswerte durch die Leistungsberechtigten richtig eingeschätzt und in die Beurteilung einbezogen werden. Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind aber nur im Einzelfall auf Aufforderung des Jobcenters vorzulegen, soweit die Selbstauskunft unplausibel ist. Die Anforderung von Nachweisen kommt insbesondere in Betracht, sofern vermutet wird, dass erhebliches Vermögen vorhanden ist.

(3) Eine selbstgenutzte Immobilie welche von Ihrer Wohnfläche unangemessen groß ist, stellt innerhalb der Karenzzeit kein erhebliches Vermögen dar.

5. Verkehrswert

Verkehrswert (Rz. 12.38)

(1) Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

Unter dem Verkehrswert ist der Geldbetrag zu verstehen, der durch eine Verwertung des Vermögensgegenstandes im freien Geschäftsverkehr zu erzielen ist.

Immobilienbewertung (Rz. 12.39)

(2) Bei der Feststellung des Wertes einer Immobilie sind dingliche Belastungen (Grundschulden, Hypotheken und Nießbrauch) zu berücksichtigen. Andere Verbindlichkeiten bleiben außer Betracht.

Gemäß § 133 Grundbuchordnung (GBO) i. V. m. der Grundbuchverfügung (GBV) besteht im Rahmen der Amtsermittlung nach § 20 SGB X die Möglichkeit, Einblick in das elektronische Grundbuch zu nehmen. Die Teilnahme an dem automatisierten Abrufverfahren ist nach § 133 Absatz 2 Satz 1 GBO von einer Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung abhängig. Die BA ist aufsichtführende Stelle im Sinne von § 83 Absatz 1 Satz 3 GBV.

(3) Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien sind nur Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten zu akzeptieren, die nicht älter als drei Jahre sind. Ist der Verkehrswert einer Immobilie nicht auf diese Weise nachzuweisen, kann bei unbebauten Grundstücksflächen auch auf die von den Kommunen herausgegebenen Bodenrichtwerttabellen zurückgegriffen werden. Bei bebauten Grundstücksflächen oder einer Eigentumswohnung sind Auskünfte aus der Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern einzuholen. Ausnahmsweise kann auch der zuständige kommunale Gutachterausschuss im Wege der Amtshilfe gem. §§ 3ff SGB X um ein Verkehrswertgutachten ersucht werden; dieses ist gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 SGB X kostenfrei (BVerwG NVwZ 87 – Seite 1070 - 1071).

(4) Legt die antragstellende Person Unterlagen vor, die als Nachweis für die Verkehrswertermittlung nicht geeignet sind und ergibt sich aus der Bodenrichtwerttabelle/Kaufpreissammlung ein bis zu zehn Prozent abweichender Verkehrswert, sind die Angaben der antragstellenden Person zu akzeptieren.

Arbeitshilfe (Rz. 12.40)

(5) Eine Arbeitshilfe zur Verkehrswertermittlung von Haus- und Grundeigentum und zur Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss ist in der Anlage 2 abgedruckt.

Zeitpunkt der Bewertung (Rz. 12.41)

(6) Der Zeitpunkt der Bewertung richtet sich nach der Antragstellung. Wird die Verwertung eines Vermögensgegenstandes erst spä-

ter möglich, so ist der Zeitpunkt maßgebend, von dem an alle Voraussetzungen für eine Verwertung vorliegen. In diesen Fällen kann eine Gewährung von Darlehen nach § 9 Absatz 4 i. V. m. § 24 Absatz 5 in Betracht kommen (vgl. FW zu §§ 9, 24, 42a).

6. Bürgergeld für einen Monat bei Einkommen

Heizkosten (Rz. 12.42)

Sofern Bürgergeld - beispielsweise aufgrund eines in einem Monat erhöhten Bedarfs wegen Aufwendungen für die Heizung - nur für einen Monat und ggf. unter Berücksichtigung von vorhandenen Einkommen zu erbringen ist, gilt keine Karenzzeit.

Das bedeutet, dass in diesen Fällen eine Vermögensprüfung wie in laufenden Fällen nach Ablauf der Karenzzeit durchgeführt werden muss. Insbesondere gelten keine erhöhten Freibeträge und die Wohnfläche einer selbstbewohnten Immobilie ist auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Es gilt der Freibetrag von 15.000,00 EUR.

7. Übergang Bürgergeld

7.1 Übergangsfälle

Übergangsfälle (Rz. 12.43)

Alle Anträge, deren Bewilligungszeiträume bis einschließlich 31.12.2022 beginnen, unterfallen dem aktuell geltenden Recht des § 67 (Rechtslage vereinfachter Zugang). Somit ist eine Vermögensprüfung bei diesen Fällen erst bei erheblichen Vermögen durchzuführen. Erheblich ist Vermögen in diesen Fällen, wenn es 60.000 EUR (und 30.000 EUR für jede weitere Person) übersteigt. Die nachfolgenden Regelungen des § 12, insbesondere die neuen Erheblichkeitsgrenzen und die Selbstauskunft, kommen erst mit einer Weiterbewilligung, mit Bewilligungsbeginn im Jahr 2023, zum Tragen.

7.2 Weiterbewilligung ab 01.01.2023

Erfolgte Weiterbewilligung (Rz. 12.44)

Bei allen Weiterbewilligungsanträgen, die bereits in 2022 vorlagen, geprüft und bereits vor dem 31.12.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 weiterbewilligt wurden, ist eine Selbstauskunft gemäß § 12 Absatz 4 Satz 5 nachträglich einzuholen. Hierbei ist die Erheblichkeitsgrenze von 40.000 EUR (und 15.000 EUR für jede weitere Person) zu berücksichtigen.

Bundesagentur für Arbeit

Anlage 1a: Checklisten zu § 12 SGB II – Vermögen

Diese Checkliste ist nur anzuwenden, wenn die Karenzzeit bereits abgelaufen ist oder um eine vollständige Dokumentation zu gewährleisten.
Kunden machen bei der Antragstellung häufig mündlich Angaben, die auf Vermögen hinweisen, haben jedoch nichts Entsprechendes in der Anlage VM eingetragen. Deshalb ist schon bei Durchsicht des restlichen Antrages auf solche Hinweise der Kundin/des Kunden zu achten und die Plausibilität der Aussagen und der Angaben im Antrag zu prüfen. Auch die Berücksichtigung der Karenzzeit nach § 12 Absatz 3 unterbindet derartige Prüfungsschritte an dieser Stelle nicht.

Kundenangaben, die im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse zu hinterfragen/deren Plausibilität zu prüfen sind:

Information:	**zu hinterfragen/prüfen:**
Die Bankverbindung des Antragstellers ist angegeben	Girokonto in Anlage VM?
“Ich/Wir bewohne/n ein eigenes Haus/eine eigene Eigentumswohnung.“	Ist in Anlage KDU Eigentum angegeben? Wiedervorlage nach Ablauf der Karenzzeit erstellen, ob Wohnfläche angemessen ist
“Ich/Wir bewohne/n ein Haus/habe/n freies Wohnrecht in einem Haus von Angehörigen.“	Hat antragstellende Person/Partner, etc. dem Angehörigen das Haus in den letzten 10 Jahren geschenkt? Handelt es sich um eine Haushaltsgemeinschaft? Wenn ja - sind Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Angehörigen (Prüfung § 9 Absatz 5) vorhanden?
Die Antragstellende Person macht für die Fahrt zur Arbeit Fahrtkosten oder Kfz-Haftpflichtversicherung geltend.	Handelt es sich um ein eigenes Kfz? Wenn ja - sind Angaben in Anlage VM?
Ein Angehöriger ist vor kurzem verstorben.	Ist etwas vererbt worden?
“Ich habe bisher von meinen Ersparnissen gelebt.“	Ist noch Restersparnis vorhanden? Wenn ja, sind Angaben in Anlage VM unter sonstiges Vermögen?

Information:	**zu hinterfragen/prüfen:**
Anlage HG bei Leistungen in einer Haushaltsgemeinschaft ist ausgefüllt	Angaben zum Vermögen der Angehörigen (Prüfung § 9 Absatz 5)?
"… gehört mir nicht mehr. Ich habe … überschrieben/abgetreten/geschenkt."	Wie hoch war der Wert? Wie lange ist das her? Hinweise auf eine Schenkung – sind dazu Angaben in Anlage VM?

Bundesagentur für Arbeit

Anlage 1b: Anlage Vermögen

Anlage VM – Welche Nachweise benötige ich wofür?

Art des Vermögens:	**Nachweise**[1]**:**	**Feststellung/Ermittlung**[2]**:**
Girokonten, Onlinekonten/-guthaben	• Kontoauszüge aktuell → 3 Monate und mehr in die Vergangenheit • Selbstauskunft/Kontenübersicht	Kontenbewegungen – eventuell Abgang großer Geldmengen vor Antragstellung → Hinweis auf Schenkung/sonstiges Vermögen Onlineguthaben auf Bezahlplattformen wie Paypal
Sparbücher und Sparkonten	• Sparbücher (mindestens die letzte Seite) • Kontoauszug des kompletten Jahres vor der Antragstellung	Sparguthaben und Zinsen
Sparbriefe und sonstige Wertpapiere	• Wertpapierdepotauszüge (max. 1 Monat alt) • Übersicht über Aktienpaket • Dividendenzahlungen	aktueller Kurswert
Kapitallebensversicherungen	• Bescheinigung des Versicherungsunternehmens	Dokumentation der Prüfung ob die Versicherung der Altersvorsorge dient und von der Vermögensberücksichtigung ausgeschlossen ist.

[1] Die vorgelegten Nachweise **können** zur vollständigen Dokumentation in Kopie der Akte beigefügt werden, eine für Dritte nachvollziehbare Dokumentation der Ergebnisse der Vermögensprüfung ist aber ausreichend.
[2] Wenn keine weiteren Angaben, dann ausschließlich zur Feststellung der Höhe des vorhandenen Vermögens.

Art des Vermögens:	**Nachweise[1]:**	**Feststellung/Ermittlung[2]:**
Private Rentenversicherungen	siehe Kapitallebensversicherungen	siehe Kapitallebensversicherungen
Bausparverträge	Bescheinigung der Bausparkasse über die bisher gesparte Summe (Stand Ende des Vorjahres) und die Erträge des letzten Jahres	Vermögensprüfung; Gutschriften von Zinsen sind keine bereiten Mittel
Unbebaute Grundstücke	• Auszug aus der Bodenrichtwerttabelle • Kaufvertrag	Verkehrswert zwecks evtl. Verwertung s. o.

[3] ACHTUNG! Der Verkehrswert entspricht nicht dem steuerlichen Einheitswert, sondern ist um ein Vielfaches höher.

[4] Verkauf bzw. Beleihung sind auch dann zumutbar, wenn der betreffende Anteil vermietet ist. Stellt sich heraus, dass keine Teilung möglich ist, dann ist die Vermietung (auch einzelner Zimmer) zu verlangen (siehe Rz. 12.25).

Art des Vermögens:	Nachweise:	Feststellung/Ermittlung:
Sonstiges Vermögen (Wertgegenstände)	• Kontoauszüge • eventuell Hausratversicherung (im Einzelfall)	siehe Girokonten Hausrat über dem üblichen Maß überdurchschnittlich hohe Versicherungsbeiträge
Kraftfahrzeuge	• Zulassungsbescheinigung Teil I • Kilometerstand • Verbindlichkeiten, z. B. Kredit – aktueller Stand • ggf. Wertermittlung (Internet)	maximal angemessener Wert - i.d.R. 15.000,00 EUR; die Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen[5] (siehe Rz. 12.13) Plausibilität der Angaben
Schenkungen (der/des Leistungsberechtige/n an Dritte)	• Überschreibungen, z. B. eines Hauses oder einer Lebensversicherung an Dritte • Kontoauszüge	Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch Herausgabe des Geschenkes i. S. des § 528 Absatz 1 Satz 1 BGB[6]
Vermögen von im Haushalt lebenden Angehörigen	• falls keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung: • schriftliche Erklärung der Angehörigen über Höhe der Leistung/Nichtleistung • falls gesetzliche Unterhaltsverpflichtung: • nach der Tabelle - wie bei der Antragstellerin/des Antragstellers	freiwillige Unterhaltsleistungen durch Angehörige Unterhaltsvermutung/-verpflichtung[7] Freibeträge beachten!

[5] Auslegung mehrerer SG zur Angemessenheit: ein zuverlässiges, möglichst wenig reparaturanfälliges, sicheres und arbeitstäglich benutzbares Kfz – weder Luxus, noch eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Motorleistung → Mittelklassewagen.

[6] Soweit jemand aufgrund einer Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten (sich hilfebedürftig macht), kann er gemäß § 528 Absatz 1 Satz 1 BGB von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tag der Schenkung 10 Jahre vergangen sind.

[7] Grundsätzlich sind Eltern ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet, wenn das Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine abgeschlossene Erstausbildung hat. Das gilt auch dann, wenn das Kind aus dem Haushalt auszieht → ggf. Überleitung des Anspruchs nach § 33, wenn zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist und keine Unterhaltsleistungen durch das Kind geltend gemacht werden

Bundesagentur für Arbeit

Anlage 2: Arbeitshilfe zur Ermittlung des Verkehrswertes von Haus- und Grundeigentum und zur Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss

Vorbemerkungen:

Die Arbeitshilfe findet Anwendung, wenn nach Ablauf der Karenzzeit die Wohnfläche unangemessen ist.

Die Arbeitshilfe wurde vom Arbeitskreis „Arbeitslosenhilfe“ der Regionaldirektionen Sachsen und Niedersachsen-Bremen erstellt und findet nun auch bei der Verkehrswertermittlung im Rahmen von Entscheidungen über einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) Anwendung.

Bei der Erarbeitung der Arbeitshilfe wurde berücksichtigt, dass die datentechnische Aufbereitung bei den Gutachterausschüssen unterschiedlich ist.

Sollte es bei der Entscheidung über den Antrag auf Leistungen nach SGB II zu einer Ablehnung wegen Vermögensberücksichtigung aus Immobilienbesitz kommen und der festgestellte Verkehrswert auf einer Auskunft aus der Kaufpreissammlung basieren, ist dies im Bescheid deutlich zum Ausdruck zu bringen. Eine diesbezügliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

“Einen Verkehrswert für Ihren Haus- und Grundbesitz konnten Sie nicht nachweisen. Aus diesem Grunde habe ich zur Feststellung des Verkehrswertes eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung bei der Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte eingeholt. Die Auskunft erstreckt sich ausschließlich auf vergleichbare Haus- und Grundstücksobjekte ähnlicher Lage, ähnlichen Alters und ähnlicher Größe bzw. Mieteinnahmen (nur bei Mehrfamilienhäusern).“

Bundesagentur für Arbeit

Arbeitshilfe zur Ermittlung des Verkehrswertes von Haus- und Grundeigentum

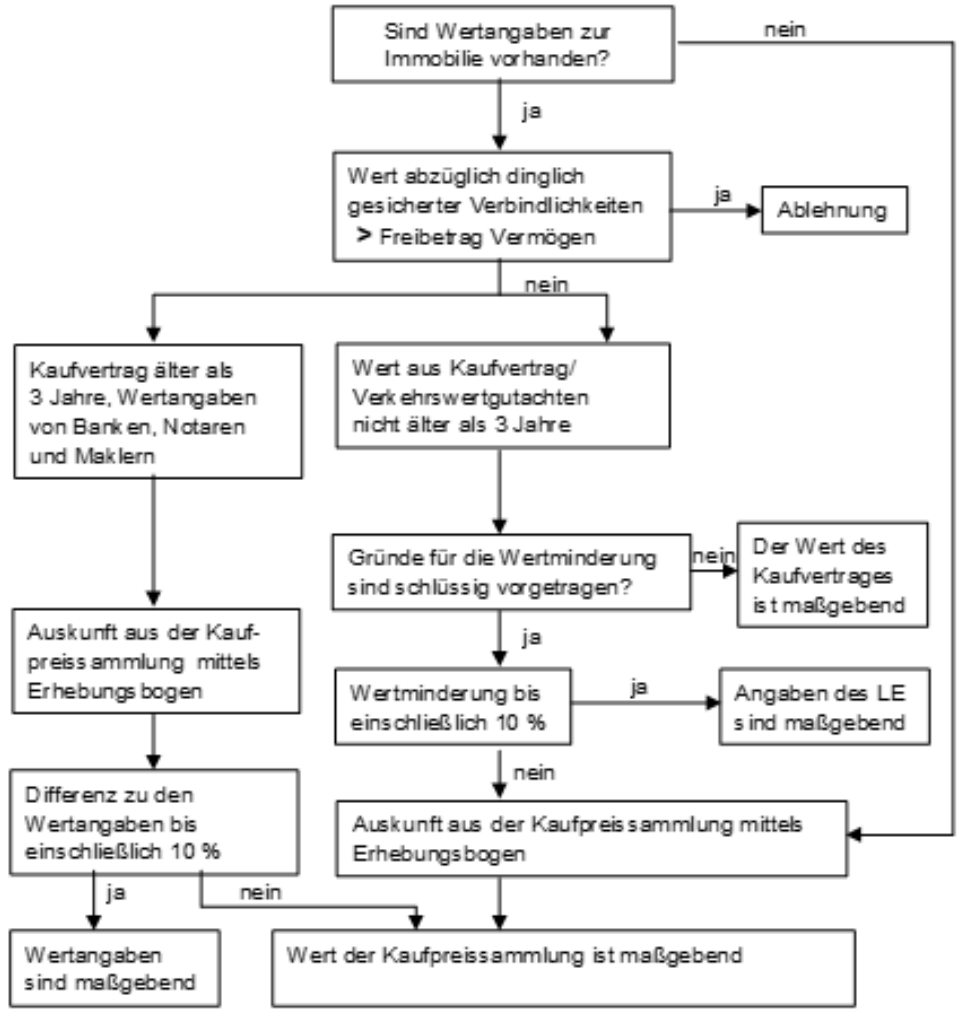

Im Ausnahmefall ist eine fachliche Äußerung des Gutachterausschusses erforderlich.

Abbildung 1

Bundesagentur für Arbeit

Anlage 3: Vermögensfreistellung im SGB II

Vermögensart	Verwertbarkeit	Anmerkungen
Allgemeines Vermögen	Freibetrag 15.000,00 EUR	Zum Vermögen gehören insbesondere Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, Wertgegenstände wie Schmuck oder Gemälde.
Vermögen minderjähriger Kinder	Freibetrag 15.000,00 EUR je minderjähriges leistungsberechtigtes Kind	Nicht genutzte Freibeträge der Kinder sind auf die Eltern übertragbar.
Freibetrag für notwendige Anschaffungen	Ist in dem Freibetrag von 15.000,00 EUR enthalten	Nicht ausgeschöpfter Freibetrag der Kinder kann auf die Eltern übertragen werden
Kraftfahrzeug	Bis zu Wert (ggf. abzüglich bestehender Kreditverbindlichkeiten) von 15.000,00 EUR als angemessenes Kfz nicht zu berücksichtigen. Besondere Umstände (große BG, Zeitpunkt des Erwerbs) können höheren Betrag rechtfertigen.	Übersteigender Betrag wird allgemeinem Vermögen zugeschlagen.

Vermögensart	Verwertbarkeit	Anmerkungen
Selbst genutzte Immobilie	Selbstgenutztes Hausgrundstück siehe Richtwerte für Grundstücksgröße und Wohnfläche (nach Personen)	Abweichungen sind möglich (siehe Rz. 12.21)